



Bern, 17. April 2024

Faktenblatt zu Art. 18a Abs. 3 E-KGTG

Kommission für historisch belastetes Kulturerbe und Datenschutz

1. Rechtsstatut der Kommission

Als Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 RVOV ist die Kommission für historisch belastetes Kulturerbe (nachfolgend: Kommission) ein Bundesorgan, das dem Datenschutzgesetz (DSG) untersteht. Gemäss Artikel 34 Absatz 1 DSG dürfen Bundesorgane Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn ist unter anderem dann erforderlich, wenn die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten beabsichtigt ist (Art. 34 Abs. 2 DSG). Zu diesen gehören gemäss Artikel 5 Buchstabe c DSG unter anderem Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten sowie Daten über die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie.

2. Erfordernis einer formell-gesetzlichen Grundlage

Die Kommission wird sich voraussichtlich mehrheitlich mit Sachverhalten aus der Vergangenheit befassen, die bereits verstorbene Personen betreffen. Daten verstorbener Personen sind vom DSG nicht erfasst. Es ist aber zu erwarten, dass auch Daten noch lebender Personen durch die Kommission bearbeitet werden, so zum Beispiel jene von Gesuchstellenden oder von Nachfahren ehemaliger Eigentümer von Kulturgütern. Dabei kann es sich auch um besonders schützenswerte Personendaten handeln, wie etwa solche betreffend Zugehörigkeit zu einer Ethnie oder um Angaben über religiöse Ansichten. Um der Kommission die Bearbeitung solcher Daten zu ermöglichen, ist eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig, die mit Art. 18a Abs. 3 E-KGTG geschaffen werden soll.

3. Umfang der Ermächtigung zur Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Nach Datenschutzrecht muss für Bundesbehörden während dem gesamten Bearbeitungsprozess eine genügende Rechtsgrundlage bestehen. Bearbeiten im Sinne des DSG bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Bekanntgeben, Archivieren oder Löschen von Daten. Selbst rein interne Bearbeitungsvorgänge wie die Registrierung von Gesuchsdossiers und Dokumenten mit Angaben zu ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit von Personen bedürfen einer formell-gesetzlichen Grundlage. Dasselbe gilt für die Bekanntgabe von Informationen, wozu die Übermittlung von Personendaten zwischen Bundesorganen (z. B. zwischen der Kommission und dem BAK) ebenso gehört wie die Veröffentlichung von Empfehlungen oder Pressemitteilungen der Kommission, soweit sie Personendaten enthalten. Aus diesem Grund ist der Tatbestand von Art. 18a Abs. 3 E-KGTG weit gefasst. Die verwendete Formulierung entspricht dem bundesrechtlichen Standard im Datenschutzbereich. Sie wurde vom

Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und vom Bundesamt für Justiz (BJ) geprüft.

Der persönliche Geltungsbereich von Art. 18a Abs. 3 E-KGTG erfasst einzig die Kommission. Die Datenbearbeitung durch die Parteien selber ist nicht betroffen: Die Parteien entscheiden, welche Daten sie nach den für sie geltenden Rechtsbestimmungen der Kommission übermitteln dürfen respektive wollen. Die Kommission verfügt über keine Zwangsmassnahmen zur Edition von Dokumenten respektive Personendaten.

4. Einschränkungen der Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Auch mit einer formell-gesetzlichen Grundlage sind Bundesbehörden bei der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten nicht völlig frei. Beschränkungen ergeben sich insbesondere durch die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes gemäss Artikel 6 DSGVO. So dürfen Personendaten durch Bundesorgane nur zu einem bestimmten, sich aus der gesetzlichen Grundlage ergebenden **Zweck** beschafft werden, und sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. Vorliegend wird der Zweck der Datenbearbeitung durch die in Artikel 18a Absatz 2 E-KGTG festgelegten Aufgaben der Kommission bestimmt und begrenzt.

Im Weiteren muss die Datenbearbeitung **verhältnismässig** sein. Dies bedeutet, dass die Bearbeitung zum Erreichen des Zwecks *geeignet* sein muss und nicht weiter gehen darf, als dies dafür *erforderlich* ist. Zudem muss die Datenbearbeitung für die betroffenen Personen mit Blick auf den angestrebten Zweck und die verwendeten Mittel *zumutbar* sein. Aus Sicht des Verhältnismässigkeitsprinzips wäre es somit vorliegend nicht zulässig, dass die Kommission Personendaten ohne Zusammenhang mit ihrem Auftrag gleichsam ungefiltert öffentlich bekanntgibt. Ebenso wenig darf die Kommission anderen Behörden oder der Öffentlichkeit mehr Daten bekannt geben, als zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

5. Beispiele von beabsichtigten Bearbeitungen und Bekanntgaben

Die Kommission wird voraussichtlich insbesondere folgende Datenbearbeitungen vornehmen:

- Erfassung und Verwaltung der Dossiers durch das Sekretariat der Kommission im BAK (Vorverfahren);
- Datenaustausch zwischen der Kommission und dem BAK;
- Datenaustausch zwischen dem Bund und Gutachtern und Gutachterinnen, welche im Auftrag der Kommission ausgewählte Fragen abklären;
- Geeignete Kommunikation der Kommission beispielsweise in der Form von Pressemitteilungen und Empfehlungen.